

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/424/2006/II-20
Einreicher:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.11.2006				
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	öffentlich	05.12.2006				
Stadtrat	öffentlich	13.12.2006				

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	20	51							
Datum									
Unterschrift (Kurzzeichen)									

Titel:

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Zuschuss an freie Träger (Defizitausgleich) -

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßige Ausgabe – Zuschuss an freie Träger (Defizitausgleich) – in Höhe von 366.300,00 EUR wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsstelle:	<u>Förderung von Kindertagesstätten anderer Träger</u> 46430.71800 Zuschuss an freie Träger (Defizitausgleich)	
Haushaltsansatz:		4.237.800 EUR
Erhöhung um:		366.300 EUR
Deckung aus:		
Mehreinnahmen bei:	Zuweisungen nach dem KiFöG	110.400 EUR
Wenigerausgaben beim Deckungskreis:	<u>Jugendhilfe in Einrichtungen</u> DK 517	255.900 EUR

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

Anlage 1:

Begründung:

Der Mehrbedarf resultiert im Wesentlichen aus zwei Ursachen:

1. Zum 1. April 2005 wurden fünf Kindertagesstätten in freie Trägerschaft übertragen. Die daraus resultierende notwendige Erhöhung des Planansatzes zur Defizitfinanzierung freier Träger wurde bei der Planung 2006 zu niedrig eingeschätzt.

Für die Bemessung der Höhe des Defizitausgleichs sind neben den gesetzlichen Vorgaben auch das Kostenniveau städtischer Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Festlegung erfolgt über den Verhandlungsweg.

2. Die sich weiter verschärfende soziale Situation in der Stadt spiegelt sich im KiTa-Bereich, insbesondere in der drastisch erhöhten Anzahl der Elternbeitragsbefreiungen auf der Grundlage des § 90 SGB VIII wider. Über ein Viertel der Nutzer nehmen die Ermäßigungsregelung von § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau in Anspruch. Im Rahmen der Finanzierung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen hat die Stadt Dessau die Ausgleichzahlungen für die erteilten Ermäßigungen zu leisten.